

Sozialpädagogische Familienhilfe und Erziehungsbeistandschaften	
Dezernat: Dezernat 4 Bereich/Abt.: Verfasser: Norbert Weiser	Helmut Riegger Landrat

1. Jugendhilfeausschuss zur Entscheidung am 11.06.2018

öffentliche Sitzung

2. Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss zur Entscheidung am 02.07.2018

öffentliche Sitzung

Anlagen:

Antrag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

Die bisherigen Strukturen der Sozialpädagogischen Familienhilfe im Landkreis Calw werden geändert.

Ein sogenanntes „Mischmodell“, bestehend aus festangestellten Kräften, Honorarkräften, Fachkräften von Trägern der freien Wohlfahrtspflege und sonstigen Anbietern wird eingeführt.

Begründung zur Kreistagsvorlage 2018/486

Ziel:

Zukunftsfeste Neustrukturierung der Sozialpädagogischen Familienhilfe

Hintergrund/Vorgeschichte:

Der Jugendhilfeausschuss hat sich in den Jahren 2013 und 2014 wiederholt mit der Sozialpädagogischen Familienhilfe beschäftigt. Es handelt sich dabei um eine niederschwellige, vorbeugende Hilfe, die die Entwicklung von Minderjährigen fördern und das Erziehungsverhalten von Eltern verbessern soll. Sie betreut und begleitet Familien intensiv in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen und bei der Lösung von Konflikten und Krisen. Im Kontakt mit Institutionen werden Hilfestellungen gegeben. Die Hilfe ist längerfristig, jedoch zeitlich begrenzt angelegt und setzt die Bereitschaft der Familie zur Mitarbeit voraus. Die Einsätze erfolgen im Alltag und im Lebensumfeld der Familien.

Mit ihrem eindeutig ambulanten Charakter und ihrer präventiven Ausrichtung gehört die Sozialpädagogische Familienhilfe zu einem der wichtigsten Instrumente zur Vermeidung vollstationärer Heimunterbringungen. Aktuell werden so ca. 220 Familien betreut.

Sachverhalt/Begründung

Waren in der Vergangenheit fast ausschließlich Honorarkräfte für den Landkreis tätig, musste seit 2017 vermehrt die Hilfe von Trägern der freien Wohlfahrtspflege, hier insbesondere der BruderhausDiakonie, in Anspruch genommen werden. Inzwischen werden 24 Familien durch freie Träger betreut. Ursache hierfür ist, dass sich die Akquise von Honorarkräften in Zeiten der Vollbeschäftigung zunehmend problematisch gestaltet. Erschwerend kommen der relativ hohe Altersdurchschnitt der aktiven Honorarkräfte und die lediglich begrenzte fachliche Anbindung durch die bestehende (Schein)Selbstständigkeitsproblematik hinzu.

Die Kreisverwaltung hat deshalb bereits Mitte vergangenen Jahres ihre Bemühungen zur Anwerbung zusätzlicher Honorarkräfte intensiviert. Dabei wurde insbesondere der bislang unterversorgte Bereich des Enz- und Albtales in den Fokus genommen. Die Bemühungen hatten zwar Erfolg, doch sie können den Verlust langjähriger erfahrener Kräfte indes nicht nachhaltig ausgleichen. Diese Entwicklung wird sich fortsetzen.

Schon in der Sitzung am 24.03.2014 war dem Jugendhilfeausschuss ein mögliches Szenario für den Fall vorgestellt worden, dass die Abwicklung der Sozialpädagogischen Familienhilfe über Honorarkräfte nicht oder nicht mehr im bisherigen Umfang möglich ist. Dabei kommen folgende Modelle in Betracht:

- Anstellung der Familienhelferinnen und Familienhelfer beim Landkreis
- Delegation der Aufgaben an einen Träger der freien Wohlfahrtspflege
- Gründung einer gemeinnützigen GmbH und Anstellung der Fachkräfte dort

Eine Mischform bestehend aus der Anstellung beim Landkreis, einer Delegation an freie Träger und der Beauftragung von Honorarkräften war zum damaligen Zeitpunkt ausgeschlossen worden. Die Rechtsprechung hat sich insoweit gewandelt. In einer aktuellen Entscheidung des Sozialgerichts Stuttgart wird bezogen auf die Vorgehensweise der Stadt Stuttgart eine solche Mischvariante akzeptiert.

Auch die Kreisverwaltung strebt eine solche Mischform an. Sie plant im Laufe eines Zeitraumes von ca. drei Jahren die Anstellung von ca. 15 Vollzeitäquivalenten als Familienhelferinnen und Familienhelfer bei der Kreisverwaltung. Des Weiteren sollen sechs bis acht Honorarkräfte, die bislang für den Landkreis tätig sind und kein Interesse an einer Festanstellung haben, weiter im Honorarverhältnis tätig bleiben. Damit wäre der langjährige Bedarf weitgehend abgedeckt. Fallspitzen werden durch die Vergabe an freie Träger oder sonstige Anbieter abgewickelt.

Diese Variante vereinigt Vorteile einer Festanstellung einschließlich der Anbindung und Kooperation mit den Sozialen Diensten des Landkreises mit einer überschaubaren finanziellen Mehrbelastung. Auch die bisherige Flexibilität des Honorarmodells wäre gewährleistet.

Die noch 2014 in Betracht gezogene Bildung einer gGmbH ist finanziell nur dann interessant, wenn die Fachkräfte schlechter bezahlt werden als beim Landkreis. Dies wäre dem Grunde nach möglich, erscheint aber unter Berücksichtigung des in diesem Bereich ohnehin schwierigen Arbeitsmarkts nicht zielführend. Die rechtliche und organisatorisch aufwendige Gründung und der Betrieb der gGmbH kämen hinzu. Ebenfalls ausgeschlossen ist nach Auffassung der Kreisverwaltung eine vollständige Vergabe an Träger der freien Wohlfahrtspflege bzw. an private Einrichtungen der Jugendhilfe. Hier wäre im Vergleich zur bisherigen Lösung nahezu eine Verdoppelung der Kosten zu erwarten.

Die Kostenfolgen sind trotzdem enorm. Während beim ausschließlichen Einsatz von Honorarkräften und unter Zugrundelegung der aktuellen Fallzahlen ein Betrag von 1,3 Mio EUR (für Honorarkräfte und unter Einberechnung der aktuell 24 an freie Träger vergebenen Fälle) jährlich anfällt, liegen die Kosten der von der Kreisverwaltung angestrebten Mischform bei 1,7 Mio EUR. Für eine ausschließliche Festanstellung beim Landkreis werden knapp 2 Mio EUR, bei einer Beauftragung freier Träger 2,4 Mio EUR fällig.

Nach § 2 Abs. 5 Nr. 1, 3. Spiegelstrich der Hauptsatzung ist neben der Sachentscheidung des Fachausschusses eine Entscheidung des Verwaltungs- und Wirtschaftsausschusses herbeizuführen.

